

Wahlbekanntmachung

1. Am **15. Mai 2022** findet die 18. Wahl des Landtages in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Zur Durchführung der Landtagswahl wurde das Stadtgebiet Bonn durch den Gesetzgeber in die zwei Wahlkreise 30 Bonn I und 31 Bonn II eingeteilt. Diese Wahlkreise gliedern sich in insgesamt 177 Stimmbezirke.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 4. bis 24. April 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 14.30 Uhr im Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn zusammen

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wählenden werden gebeten, ihre Wahlbenachrichtigung zur Wahl mitzubringen und ihren Personalausweis oder Reisepass bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, den jede wahlberechtigte Person im Wahlraum erhält.

In den Stimmbezirken 035, 062, 073, 105, 162 und 355 wird mit nach Altersgruppen und Geschlecht gekennzeichneten Stimmzetteln im Wahlraum gewählt. Das vorgenannte Verfahren dient der repräsentativen Wahlstatistik nach § 64 Landeswahlordnung; das Wahlgeheimnis wird gewahrt.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufenden Nummern

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei sowie einer Kurzbezeichnung. Rechts von dem Namen jeder/jedes Bewerbenden befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauen Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerbenden der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

- ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welchen Bewerbenden sie gelten soll,

- und ihre Zweitstimme in der Weise, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, für welche Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4 . **Die Wahlhandlung sowie die sich anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.**

- 5 . Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wahlschein mit Briefwahlunterlagen können persönlich in einem Wahlbüro der Stadt Bonn oder schriftlich (z. B. mit der Rückseite der Wahlbenachrichtigung) beantragt werden. Der Antrag kann auch mit dem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen QR-Code oder über das Internet unter www.bonn.de online gestellt werden. Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebene Wahlschein sind so rechtzeitig der Kreiswahlleiterin zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen.

Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG ist für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen am 14. und 15. Mai 2022 nur der Briefkasten am Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, bis 18 Uhr zugelassen.

Am Wahlsonntag ab 14 Uhr können Wahlbriefe nur noch am Informationszentrum in der Eingangshalle des Stadthauses, Berliner Platz 2, 53111 Bonn abgegeben werden.

- 6 . Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Absatz 5 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches – StGB).



Katja Dörner
Kreiswahlleiterin